

Satzung des Kelternvereins Neuhausen/Erms e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kelternverein Neuhausen/Erms e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen-Neuhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Kelternverein hat den Zweck, die drei denkmalgeschützten Neuhäuser Keltern zu erhalten und zu restaurieren.
 - 1.1 Die „Äußere Kelter“ ist Eigentum der Weingärtnergenossenschaft Metzingen-Neuhausen e.G. Sie wird von der Weingärtnergenossenschaft in Eigenregie geführt.
 - 1.2 Die „Mittlere Kelter“ dient dem Zweck, den historischen Kelternbaum zu beherbergen und zu erhalten.
 - 1.3 Die „Innere Kelter“ dient den Neuhäuser Vereinen und dem Kelternverein für kulturelle Zwecke. Sie darf nur im Rahmen der Nutzungsordnung des Ortschaftsrats Neuhausen genutzt werden. Über die Vergabe der Inneren Kelter entscheidet der Ortschaftsrat.
2. Der Kelternverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für Die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches gezahlt werden.
3. Der Kelternverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Spendengelder gehen einem separaten Fonds zu. Gelder aus diesem Fonds dürfen ausschließlich zur Erhaltung, Restaurierung und zum weiteren Ausbau der „Inneren Kelter“ sowie der „Mittleren Kelter“ verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt, jedoch nur zum Jahresende. Die Kündigung muss bis zum 30. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt sein.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem Kassier
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Ausschusssitzungen.
3. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemeinsam vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören die Vorstandmitglieder und mindestens drei weitere Mitglieder an.
2. Der Ausschuss erarbeitet und beschließt die Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 7, Absatz 2 und 3.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen der Ortschaft Metzingen-Neuhausen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Mindestens 10 % der Mitglieder können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Beschlüsse und Wahlen werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3tel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung setzt den zu erhebenden Mitgliedsbeitrag fest.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, Ausschuss und zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
 - 6.1 Der/die 1. Vorsitzende, Kassier, zwei Beisitzer und ein Kassenprüfer werden in den geraden Jahren (2010, 2012....) gewählt.
 - 6.2 Der/die 2. Vorsitzende, Schriftführer, zwei Beisitzer und ein Kassenprüfer werden jeweils in den ungeraden Jahren (2011, 2013....) gewählt.
7. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, eine Woche vorher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
9. Das Amt des Vorstandes oder das Amt innerhalb des Ausschusses wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 7, Abs. 9 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit oder den Mitgliedern des Ausschusses für ihre Ausschusstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3, Nr. 26 a EStG gewährt wird.

§ 8 Kostendeckung

- a) durch Beiträge der Mitglieder.
- b) Durch Zuwendungen (Spenden) an den Verein.
- c) Die Mittel aus dem Fonds dürfen nicht für Vereinszwecke, sondern nur für die Keltern verwendet werden.
- d) Die Kasse des Vereins wird von dem Kassier geführt. Mindestens ein Mal im Jahr werden Kasse und Rechnungen von den zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 9 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Bekanntmachungsblatt der Stadt Metzingen „s`Blättle“ oder in der örtlichen Presse bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von mindestens 3/4tel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Metzingen. Der Ortschaftsrat von Metzingen-Neuhausen bestimmt dann über die weitere Verwendung gemäß dem Zweck des Vereins.

Metzingen-Neuhausen, 26. April 2019

Der Vorstand:

Wolfgang Fritz

Werner Weiblen

Günter Hau

Claudia Schwaigerer